

Von Grundstücken, auf welchen 150 oder weniger Steuereinheiten haften, kann überhaupt Etwas nicht abgetrennt werden.

Die Motive zu §. 4 und 5 bemerken:

Zu §§. 4 und 5.

Die zu Beschränkung der Dismembrationsfreiheit in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß es nothwendig sei, so weit dies mit den sonst zu beachtenden Rücksichten sich vereinigen läßt, einerseits auf die Erhaltung der geschlossenen Gütercomplexe in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse hinzuwirken, andererseits zu verhüten, daß nicht durch eine übermäßige Verkleinerung derselben der Nahrungsstand gefährdet werde, und zu dem Zwecke feste, das Ermessen im einzelnen Falle thunlichst ausschließende Bestimmungen zu treffen. Hiernach hat es nöthig geschienen, ein doppeltes Minimum für das bei jedem Grundstücke zu belassende Areal zu bestimmen, ein relatives zur Erhaltung der größern Güter nach Verhältniß ihrer dormaligen Größe, und ein unbedingtes zur Sicherung des Nahrungsstandes bei kleinern Besitzungen.

Daß das relative Minimum kein geringeres sein durfte, als das im Entwurfe bestimmte, soll jener Zweck erreicht werden, wird kaum einer besondern Rechtfertigung bedürfen.

Aber auch die zum Grunde gelegte Normalgröße von 150 Steuereinheiten dürfte als eine dem Zwecke entsprechende sich darstellen. Man ist dabei davon ausgegangen, daß der mathematische Ertrag eines Grundstücks den Maßstab für die Bestimmung dieser Größe abzugeben habe, daß daher, bei der Unthunlichkeit, nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschiedene Normalgrößen aufzustellen, die nach der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens bemessenen Steuereinheiten diesfalls das passendste Anhalten gewähren möchten, indem sich hierbei Quantität und Qualität ausgleichen, und daß ein mit 150 Steuereinheiten belastetes Grundstück, zur Bewirthschaftung entweder mit einem Pferde oder mit Ochsen, oder auch mit Kühen sich eignend, dem Besitzer in der Regel einen Ueberschuß an Früchten zum Verkaufe gewähren, da ein Acker durchschnittlich mit 12 bis 15 Steuereinheiten belegt sein dürfte, und somit ein solches Gut ungefähr 10 bis 12 Acker umfassen wird.

Um jedoch weder die Möglichkeit abzuschneiden, für nothwendige Zwecke Grund und Boden auf dem Wege der Abtrennung einzelner Parcellen von den geschlossenen Räumen zu erlangen, noch nützlichen und rathlichen Dismembrationen da entgegen zu treten, wo diese mit dem Zwecke der zu bestimmenden Beschränkungen irgend vereinbar sind, war es nothwendig, nicht nur der Regierung das Dispensationsrecht im Allgemeinen vorzubehalten, sondern auch im Voraus gewisse Ausnahmen, wie dies im Entwurfe geschehen ist, nachzulassen; Erstes, weil es unmöglich ist, allen Rücksichten durch entsprechende Normen im Voraus zu begegnen, Lezteres, um diese, insoweit als sie sich im Allgemeinen als beachtenswerth übersehen lassen, thunlichst sicherzustellen.

Auch dürfte sich nicht zweifeln lassen, daß die Rücksichten, welche in's Auge zu fassen sind, genügende Beachtung gefunden haben, zumal wenn man erwägt, daß der Zweck, den man durch die der Dismembrationsfreiheit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu setzenden Schranken erreichen will, als überwiegend betrachtet werden muß.

Es kommt hierbei zunächst in Frage, ob der Verkehr auf diese Weise zu sehr beengt werde. Dies wird sich jedoch nicht behaupten lassen. Denn einerseits bleibt in den vorhandenen walzenden Grundstücken und in dem der freien Disposition überlassenen Theile jedes geschlossenen Gutes soviel Grund und Boden zur uneingeschränkten Verfügung, daß derselbe wohl unzweifelhaft

für genügend erachtet werden muß, dem allgemeinen Bedürfniß, und namentlich dem wichtigen Zwecke des Arrondirens der Güter zu entsprechen; andererseits ist durch die nachgelassenen Ausnahmen dafür gesorgt, daß selbst an den Orten, wo die Zerstückelung des Grund und Bodens bereits einen hohen Grad erreicht hat, und daher auch weniger Gelegenheit zur Erwerbung von Trennstücken sich darbieten wird, doch ein besonderer Nachtheil hieraus nicht zu befürchten ist, zumal da an solchen Orten in Folge der früher erfolgten Dismembrationen eine um so größere Zahl bereits abgelöseter Parcellen vorhanden ist.

Ebenso wenig wird sich ein erheblicher Einwand daraus herleiten lassen, daß die Besitzer der kleinern Güter größern Beschränkungen unterworfen sind, als die der größern. Denn diese Ungleichmäßigkeit rechtfertigt sich hinlänglich dadurch, daß die höhere Rücksicht auf die größere oder geringere Gemeenschädlichkeit es zur Pflicht macht, vorzugsweise darüber zu wachen, daß nicht durch übermäßiges Verkleinern der Besitzungen selbst der Nahrungsstand gefährdet werde. Auch befinden sich unter den kleinern Besitzungen nicht wenige, welche dies durch früher vorgenommene Dismembrationen geworden sind.

Endlich wird man nicht umhin können, die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse genügend beachtet zu finden, da eine solche Verschiedenheit, insoweit sie nicht bei Bestimmung der Normalgröße nach Steuereinheiten bereits Berücksichtigung gefunden hat, nur insofern in Betracht kommen kann, als sie von Einfluß auf den Absatz der zu erbauenden Früchte ist, als an einem Orte mehr als an andern das Bedürfniß einer Vermehrung der Wohnhäuser hervortritt, und als endlich es mehr oder weniger wünschenswerth erscheint, daß Feldbesitz mit diesen verbunden sei, für die Beachtung dieser Rücksichten aber, insoweit sie nicht schon sich Bahn gebrochen haben, der der freien Disposition verbleibende Boden und die nachgelassenen Ausnahmen genügenden Spielraum darbieten.

Der Deputationsbericht lautet wie folgt:

In der ersten Kammer ist diese Paragraphe unverändert angenommen worden, allein die Deputation kann zu einem gleichen Beschlusse nicht rathen.

Die hier ausgesprochene Beschränkung der natürlichen Freiheit geht über den Zweck des Gesetzes hinaus, welcher darin besteht, die geschlossenen Gütercomplexe in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zu einander zu erhalten, und dem Verschlagen der Güter aus Gewinnsucht Einhalt zu thun.

Beide Zwecke können aber erreicht werden, ohne die in der That härte Bestimmung dieser Paragraphe aufzustellen.

Vor allen Dingen kann die Deputation das auf 150 Steuereinheiten festgesetzte unbedingte Minimum nicht bevorworten. Eine solche Maßregel wirkt, wie §. 1 des Entwurfs es that, durchaus nicht gleichmäßig, verstatet dem einen Gutsbesitzer, den größten Theil seiner Besitzung abzutrennen, während es dem andern alle und jede Dismembration verbietet. Sie ist aber auch insofern unbillig, ja man könnte fast sagen ungerecht, als sie dadurch, daß sie einer großen Anzahl von Grundstücken das ihnen zeither zugestandene Recht auf Dismembration sofort nimmt, dieselben in ihrem Werthe verringert.

Auf der andern Seite erscheint es der Deputation nicht angemessen, wenn man bei denjenigen Grundstücken, welche bis auf das zeither gestattete Minimum durch Dismembrationen schon herabgekommen sind, auch wenn sie noch mehr als 150 Steuereinheiten aufliegen hätten, noch fernere Dismembrationen zulassen wollte, da das vorliegende Gesetz doch am allerwenigsten den Zweck hat, die Dismembrationen weiter ausdehnen zu lassen, als dies bis jetzt der Fall war.

Nimmt man aber die Bestimmung einer unbedingten